



AVE-Spezial vom 7. Juli 2010

Zollrechtliches Ausfuhrverfahren - Merkblatt "Summarische Ausgangsanmeldungen"

Ab dem 1. Januar 2011 besteht die Verpflichtung zur Abgabe summarischer Ausgangsanmeldungen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium in den VSF-Nachrichten ein Merkblatt veröffentlicht, das eine Übersicht über die Abwicklung der Ausfuhrvorgänge mit summarischen Ausgangsanmeldungen geben soll.

Zwar spielt das Ausfuhrverfahren bei unseren Mitgliedern eine eher nachgeordnete Rolle, doch wollten wir es nicht versäumen, Sie hierauf hinzuweisen, zumal es durchaus Parallelen zu den summarischen Eingangsanmeldungen gibt. U.a. wird dort geklärt, in welchen Fällen eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist, wer diese abzugeben hat, innerhalb welcher Fristen die summarische Anmeldung abzugeben und welche Zollstelle hierfür zuständig ist.

Interessenten stellen wir das fünfseitige Merkblatt auf Antrag gerne zur Verfügung.

Aus gegebenem Anlass nehmen wir nochmals Bezug auf unser Rundschreiben 18/2010 zur Anwendung der Interpretationsrichtlinien bei der Ermittlung des nicht-präferenziellen Ursprungs. Auf Grundlage der dort erwähnten EuGH-Entscheidung hat auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30. März 2010 (AZ. VII R 18/07) die alleinige Anwendung der Interpretationsrichtlinien bei der Ermittlung des nicht-präferenziellen Ursprungs für unzulässig erklärt.

Stefan Wengler
